

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT

GZ.: 11 4752/19-I/1U/00

Wien, am 11. April 2000

An

1. Präsident des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
3. Bundeskanzleramt-Abteilung I/11
4. Bundeskanzleramt-Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
5. Bundesministerium für Soziale Sicherheit und Generationen-  
Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission c/o Abt. I/12
6. Bundeskanzleramt-Sektion VI für wirtschaftliche Angelegenheiten
7. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
8. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
9. Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
10. Bundesministerium für Finanzen
11. Bundesministerium für Finanzen/Sektion VII
12. Bundesministerium für Inneres
13. Bundesministerium für Justiz
14. Bundesministerium für Landesverteidigung
15. Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
16. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
17. Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
18. Rechnungshof
19. Rechnungshof, Abt. I/9
20. Volksanwaltschaft
21. Österr. Statistisches Zentralamt
22. Finanzprokuratur
23. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen  
Landesregierung
24. Unabhängiger Verwaltungssenat in Burgenland
25. Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten
26. Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich
27. Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich
28. Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg
29. Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark
30. Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol
31. Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg
32. Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien
33. Verein der Unabhängigen Verwaltungssenate
34. Amt der Burgenländischen Landesregierung
35. Amt der Kärntner Landesregierung

SEKTION I - UMWELT

A-1010 Wien, Stubenbastei 5, Telefon (+43 1) 515 22, Telefax (+43 1) 515 22-4002, homepage: [www.lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)  
DVR 0441473, Bank PSK 5060007, UID ATU 37979906[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

36. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
37. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
38. Amt der Salzburger Landesregierung
39. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
40. Amt der Tiroler Landesregierung
41. Amt der Vorarlberger Landesregierung
42. Amt der Wiener Landesregierung (Stadtsenat)
43. Österr. Städtebund
44. Österr. Gemeindebund
45. Österr. Gewerkschaftsbund
46. Wirtschaftskammer Österreich
47. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
48. Bundesarbeitskammer
49. Österr. Landarbeiterkammertag
50. Vereinigung österr. Industrieller
51. Kammer der Wirtschaftstreuhandler
52. Österr. Notariatskammer
53. Österr. Rechtsanwaltskammertag
54. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
55. Österr. Rektorenkonferenz
56. Verband der Akademikerinnen Österreichs
57. Büro des Datenschutzrates und der Datenschutzkommission
58. Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
59. Österr. Wasserwirtschaftsverband
60. Österr. Ingenieur- und Architekten-Verein
61. ARGE Daten
62. Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der österr. Universitäten und Kunsthochschulen
63. Institut für Europarecht Wien
64. Forschungsinstitut für Europarecht Graz
65. Forschungsinstitut für Europafragen WU Wien
66. Zentrum für Europäisches Recht Innsbruck
67. Forschungsinstitut für Europarecht Salzburg
68. Forschungsinstitut für Europarecht, Uni Linz
69. Universität Wien - Juridicum, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht,  
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Raschauer
70. Institut für Umweltrecht, Prof. Kerschner, Uni Linz
71. Bundes - Ingenieurkammer
72. Österr. Arbeitsgem. f. Lärmbekämpfung
73. Österr. Bundesinstitut f. Gesundheitswesen
74. Rechtswissenschaftliche Fakultät  
Johannes Kepler Universität Linz
75. Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
76. Naturfreunde
77. Österr. Alpenverein
78. Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
79. Welt Natur Fonds - WWF-Österreich
80. Global 2000
81. Kuratorium Rettet den Wald
82. Österr. Gesellschaft für Umwelt und Technik

83. Greenpeace
84. Umweltberatung Österreich
85. Umweltanwaltschaft Kärnten
86. Umweltanwaltschaft NÖ
87. Umweltanwaltschaft OÖ
88. Umweltanwaltschaft Salzburg
89. Umweltanwaltschaft Steiermark
90. Umweltanwaltschaft Tirol
91. Umweltanwaltschaft Wien
92. Landschaftsschutzanwaltschaft Vorarlberg
93. Österr. Ökologieinstitut, z.H. Herrn Dipl.Ing. Fellingner
94. Hauptverband der Sozialversicherungsträger
95. VKI - Verein für Konsumenteninformation
96. Österreichische Kommunalkredit AG
97. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates (lt. Verteiler)
98. Verwaltungsgerichtshof
99. Verfassungsgerichtshof

per DZ:

1. Abt. II/2U
2. Abt. III/2U
3. Präsidium/Land- und Forstwirtschaft
4. Sektion I/Land- und Forstwirtschaft

Betrifft: Umweltsenatsgesetz (USG); Neuerlassung,  
Begutachtungsverfahren

Das Umweltsenatsgesetz (USG), BGBl. Nr. 698/1993, ist bis zum 31. 12. 2000 befristet. Somit würde mit Beginn des Jahres 2001 der Umweltsenat als unabhängiges Tribunal für Rechtsmittel bei UVP-Verfahren entfallen.

Um eine Reform der geplanten (Landes-)Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht vorweg zu nehmen, ist geplant, den Umweltsenat bis Ende des Jahres 2005 zu verlängern. Die geplante Überarbeitung des UVP-G zur notwendigen Anpassung an die UVP-Änderungsrichtlinie wird einen vermehrten Arbeitsanfall für den Umweltsenat bringen. Verschiedene verfahrensrechtliche Bestimmungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, müssen auf Grund der Vollzugserfahrungen der letzten Jahre und der umfangreichen Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze angepasst werden. Es ist vorgesehen, die Ersatzmitglieder den Mitgliedern gleich zu stellen. Damit soll ohne Personalaufstockung die Kapazität des Umweltsenates erhöht und die Erledigung des zusätzlichen Arbeitsanfalles beschleunigt werden.

Um die sich so ergebenden umfangreichen Änderungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, legislativ klar zu fassen, wurde ein neues USG entworfen. Beim Entwurf des neuen USG 2000 wurden die bewährten Bestimmungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, übernommen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ersucht um Stellungnahme zum beiliegenden Entwurf eines neuen USG 2000 samt Vorblatt und Erläuterungen sowie zur damit verbundenen Novelle des B-VG bis längstens

**26. Mai 2000.**

Es wird ersucht, die Stellungnahmen auch per e-mail (barbara.prinz@bmu.gv.at) zu übermitteln. Weiters wird ersucht, Stellungnahmen in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln und zusätzlich per e-mail an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) zu senden.

Beilagen:

- A Gesetzestext USG 2000, B-VG-Novelle
- B Vorblatt samt Erläuterungen
- C Textgegenüberstellung

Für den Bundesminister  
STREERUWITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Hillebrand

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000) erlassen und das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ, geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

## **Art. I**

### **Bundesgesetz über den Umweltsenat (USG 2000)**

#### **Einrichtung**

**§ 1.** (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ein Umweltsenat eingerichtet.

(2) Der Umweltsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zehn Richtern und 28 weiteren rechtskundigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von der Vollversammlung des Umweltsenates aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre zu wählen.

#### **Bestellung**

**§ 2.** (1) Die Mitglieder ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge ist die Bundesregierung an folgende Vorschläge gebunden:

1. hinsichtlich von zehn Richtern an jeweils einen Vorschlag des Bundesministers für Justiz,

2. hinsichtlich von zwölf Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie an sechs Vorschläge des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und
3. hinsichtlich von 18 Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge jeder Landesregierung.

(3) Die Mitgliedschaft im Umweltsenat erlischt

1. mit dem Ende der Bestattungsdauer,
2. mit schriftlichem Amtsverzicht,
3. durch nachträgliche Unvereinbarkeit gemäß § 3 Abs. 2,
4. durch Ausscheiden aus dem Richterstand bei den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,
5. durch die Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied wegen schwerer Gebrechen zur Ausübung seines Amtes untauglich geworden ist.

(4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so ist der Vorschlag für ein neues Mitglied von jener Stelle einzubringen, auf deren Vorschlag hin das ausgeschiedene Mitglied bestellt worden ist.

### **Qualifikation der Mitglieder und Unvereinbarkeiten**

**§ 3.** (1) Die Mitglieder des Umweltsenates müssen rechtskundig sein. Die nicht aus dem Richterstand kommenden Mitglieder müssen durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, welche Erfahrungen im Umweltrecht sowie im Verwaltungsverfahrenrecht mit sich brachte.

(2) Dem Umweltsenat können nicht angehören:

1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretäre und
2. Personen, die zum Nationalrat nicht wahlberechtigt sind.

### **Rechtsstellung der Mitglieder**

**§ 4.** Die Mitglieder des Umweltsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

### **Kompetenzen des Umweltsenates**

**§ 5.** Der Umweltsenat entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993. Er ist in diesen Angelegenheiten sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.

**§ 6.** Die Entscheidungen des Umweltsenates können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

## Vollversammlung

**§ 7.** (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Umweltsenates bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

1. die Geschäftsordnung (§ 8),
2. die Geschäftsverteilung (§ 9),
3. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 1 Abs. 2),
4. die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5.

(3) Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Zur Behandlung einzelner Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse einsetzen. In der Geschäftsordnung sind die Verfahrensweise sowie die Abstimmungserfordernisse in den Ausschüssen zu regeln.

## **Geschäftsordnung**

**§ 8.** Der Umweltsenat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Vollversammlung beschließt. In der Geschäftsordnung ist die weitere Verfahrensweise in der Vollversammlung und den Kammern zu regeln.



## **Geschäftsverteilung**

**§ 9.** (1) Die Geschäfte des Umweltsenates werden im Vorhinein durch Beschluss der Vollversammlung auf die Kammern verteilt (Geschäftsverteilung). Dabei ist für eine gleichmäßige Belastung der Mitglieder bezüglich der anfallenden Rechtssachen zu sorgen. Für jeden der Kammer zugeteilten Fall ist die Zusammensetzung zu bestimmen und es sind Regelungen für den Fall der Verhinderung zu treffen.

(2) Die Vollversammlung kann für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn dies durch Ausscheiden von Mitgliedern oder wegen Überbelastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

(3) Hat die Vollversammlung bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr erlassen, so gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zu Erlassung einer neuen weiter.

## **Geschäftszuweisung an Kammern**

**§ 10.** (1) Der Umweltsenat entscheidet in Kammern, die aus je einem Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 bestehen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Kammern angehören.

(2) Der Vorsitzende des Umweltsenates weist jede Rechtssache der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer zu und bestimmt entsprechend der Geschäftsverteilung jeweils ein Mitglied als Berichtser, als Kammervorsitzenden sowie ein drittes stimmführendes Mitglied. Im Falle des § 68 Abs. 4 AVG erfolgt die Zuteilung auf Antrag eines Mitgliedes oder seines Vertreters der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer.

## **Beratung und Abstimmung in den Kammern**

**§ 11.** (1) Dem Berichtser obliegt die Führung des Verfahrens bis zur Entscheidung sowie die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes. Er informiert die anderen Mitglieder der Kammer über den Verfahrensfortgang.

(2) Für die Erlassung von Bescheiden, die Bestellung von Sachverständigen sowie die Festlegung des Beweisthemas bedarf es eines Kammerbeschlusses. Solche Entscheidungen, ausgenommen das Verfahren erledigende Bescheide, können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Kammermitglied kann jederzeit Beschlüsse der Kammer beantragen.

## Verfahren

**§ 12.** (1) Soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften anderes bestimmt ist, ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), einschließlich §§ 67d bis 67g AVG, anzuwenden.

(2) Ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bestelltes Mitglied ist bei der Ausübung seiner Funktion ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde.

(3) § 66 Abs. 2 AVG gilt im Verfahren vor dem Umweltsenat mit der Maßgabe, dass der Umweltsenat den angefochtenen Bescheid auch beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen kann, wenn

1. die Sachanträge durch den angefochtenen Bescheid nicht vollständig erledigt wurden oder
2. das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet, welche eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache verhinderten oder
3. nach Inhalt der Verwaltungsakten dem Umweltsenat erheblich scheinende Tatsachen durch die im Instanzenzug untergeordnete Behörde gar nicht erörtert wurden.

Statt der Zurückverweisung hat der Umweltsenat auch in diesen Fällen notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst vorzunehmen und in der Sache selbst zu entscheiden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch im Vergleich zur Zurückverweisung

die Erledigung beschleunigt oder ein erheblicher Mehraufwand an Kosten vermieden würde.

### **Bekanntgabe des Bescheides**

**§ 13.** Der die Verwaltungssache erledigende Bescheid ist über § 67g AVG hinaus noch zusätzlich bei der Standortgemeinde und bei der Geschäftsstelle des Umweltsenates während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf diese Möglichkeit ist durch Anschlag in der Standortgemeinde sowie in der Geschäftsstelle während der Auflagefrist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in den Bescheid ist jedermann zu gewähren.

### **Geschäftsführung**

**§ 14.** (1) Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Umweltsenat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.

(2) Die mit der Geschäftsführung betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und der in der Geschäftsordnung und -verteilung bezeichneten Mitglieder gebunden.

## **Aufwandsersatz**

**§ 15.** Die Mitglieder des Umweltsenates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die auf Antrag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

## **Personenbezogene Bezeichnungen**

**§ 16.** Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **Vollziehung**

**§ 17.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 und 15 die Bundesregierung, ansonsten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.

## **Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

**§ 18.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Am 1. September 2000 tritt das Bundesgesetz über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, außer Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren weiter anzuwenden, die beim Umweltsenat bis zum 31. Dezember 2005 eingeleitet wurden.

(3) Die Stellung der auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Mitglieder bleibt unberührt. Die auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Ersatzmitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Mitgliedern des Umweltsenates.

## Art. II

### Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ, wird wie folgt geändert:

*1. Art. 11 Abs. 8 lautet:*

„(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs.1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich vorgesehenen Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder des Projektwerbers auf den unabhängigen Umweltsenat über.“

*2. In Art. 151 Abs. 6 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/1999 wird die Wortfolge "1. Jänner 2001" durch die Wortfolge "1. Jänner 2006" ersetzt.*

*3. Art. 151 Abs. 7, lautet:*

“(7) Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 sowie Art. 11 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Am 31. Dezember 2005 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2005 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.”

*4. Dem Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:*

„(xx) Art. 11 Abs. 8, Art. 151 Abs. 6 Z 3 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ, treten mit 1. September 2000 in Kraft. „

## VORBLATT

### **Problem und Ziel:**

Das Umweltsenatsgesetz (USG), BGBl. Nr. 698/1993, ist bis zum 31.12.2000 befristet. Somit ist ab 1.1.2001 in Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. Nr. 773/1996, nach der Entscheidung der Landesregierung als UVP-Behörde kein weiterer Instanzenzug möglich. Es ist somit ab diesem Zeitpunkt kein weiterer Rechtszug an ein unabhängiges Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK, das in der Sache selbst entscheidet, möglich. Die Belastung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts würde noch weiter verstärkt und die Verfahrensdauer beim investitionsintensiven Anlagenrecht weiter verlängert. Um die in Diskussion stehende Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht vorwegzunehmen, wurde der Umweltsenat im Jahre 1993 befristet eingerichtet. Bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens, soll der Fortbestand des Umweltsenates als inzwischen bewährte UVP-Behörde zweiter Instanz gesichert werden.

Der Arbeitsanfall wird sich durch die anstehende Novelle des UVP-G zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG und die erforderliche Anpassung an die Judikatur des EuGH erhöhen. Verschiedene verfahrensrechtliche Bestimmungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, müssen auf Grund der Vollzugserfahrungen der letzten Jahre und der umfangreichen Änderungen der Verwaltungsverfahrensgesetze angepasst werden.

Die sich so ergebenden Änderungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993 sind so umfangreich, dass aus legistischen Gründen ein neues Bundesgesetz entworfen wurde. Beim Entwurf des neuen USG 2000 wurden weitgehend die erprobten Bestimmungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, übernommen.

### **Lösung:**

Der Umweltsenat soll als - inzwischen bewährte - UVP-Behörde zweiter Instanz weiter bestehen bleiben. Mit der Neuerlassung des USG wird das in der bisherigen Vollzugspraxis des Umweltsenates bewährte Modell von nebenberuflich tätigen Mitgliedern fortgeschrieben. Um die personellen Ressourcen zu optimieren, sollen die Ersatzmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern bestellt werden.

**Alternativen:**

Mit Auslaufen des Umweltsenates Ende 2000 würde es keinen weiteren Instanzenzug in UVP-Verfahren geben. Es bliebe nur mehr die Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, insbesondere bestünde kein Rechtszug an ein in der Sache selbst entscheidendes Tribunal. Die Aufgaben des Umweltsenates könnten von der seit vielen Jahren diskutierten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit hauptberuflich bestellten Mitgliedern übernommen werden.



**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich durch raschere und flexiblere Berufungsverfahren im Bereich des erheblich investitionsrelevanten Anlagenrechts für Großvorhaben.

**Konformität mit dem Recht der EU:**

Ist gegeben.

**Kompetenzgrundlage:**

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz stützt sich auf die Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 7 iVm Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG.

**Kosten:**

Die Vergütung der Mitglieder des Umweltsenates erfolgt auf Grund des jeweiligen Anlassfalles. Da die Gesamtzahl der dem Umweltsenat angehörenden Personen gleich bleibt, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die auf Grund des erhöhten Arbeitsanfalls aus dem Umsetzungserfordernis der UVP-RL 97/11/EG sowie der erforderlichen Anpassung des UVP-G an die Judikatur des EuGH entstehenden zusätzlichen Kosten sind nicht dem USG zuzurechnen.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat im Hinblick auf eine vorgesehene Verfassungsbestimmung und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG.

## **Erläuterungen**

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Das Umweltsenatsgesetz (USG), BGBl. Nr. 698/1993, ist bis zum 31.12.2000 befristet. Somit ist ab 1.1.2001 in Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. Nr. 773/1996, nach der Entscheidung der Landesregierung als UVP-Behörde kein weiterer Instanzenzug an ein Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK, das in der Sache selbst entscheiden kann, möglich. Würde der Fortbestand des Umweltsenates nach diesem Zeitpunkt nicht sichergestellt, bliebe gegen Bescheide der UVP-Behörde erster - und somit auch letzter Instanz - ab diesem Zeitpunkt nur mehr die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Die bereits viel beklagte Überlastung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes (vgl. Jabloner, ÖJZ 1994, 329) würde somit weiter verstärkt. Die bei der Erlassung des Umweltsenatsgesetzes im Jahre 1993 gewählte Befristung bis zum Ablauf des Jahres 2000 wurde im Hinblick auf die damals geplante Bundesstaatsreform gewählt. Um die in Diskussion stehende Landesverwaltungsgerichtsbarkeit nicht vorwegzunehmen, wurde der Umweltsenat befristet eingerichtet.

Die Einführung einer dem Verwaltungsgerichtshof vorgelagerten (Landes-)Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist im Regierungsprogramm der ÖVP-FPÖ-Koalition vorgesehen. Bis zur Verwirklichung dieses Vorhabens soll der Fortbestand des Umweltsenates als inzwischen bewährte UVP-Behörde zweiter Instanz sichergestellt werden. Beim Zustandekommen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz im Zuge einer Bundesstaatsreform wird über die Ausgestaltung des Rechtsschutzes in UVP-Angelegenheiten gesondert zu entscheiden sein.

2. Sollte der Fortbestand des Umweltsenates nicht sichergestellt werden, so würde gleichzeitig mit dem Außerkrafttreten des USG das besondere Anklagerecht gemäß Art. 142 Abs. 2 lit. i B-VG, BGBl. 508/1993, iVm Art. 151 Abs. 6 Z 3 B-VG, idF BGBl. I Nr. 8/1999, wirksam werden. Demnach könnte Anklage durch Beschluss der

Bundesregierung bzw. des Nationalrates gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen des Bundes in den Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 9 B-VG erhoben werden.

3. Auf Grund der anstehenden Anpassung des UVP-G, die sich aus dem Umsetzungserfordernis aus der Änderung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten durch die Richtlinie 97/11/EG vom 3. März 1997 ergeben wird, ist der Katalog der UVP-pflichtigen Vorhaben zu erweitern. Weiters wird es auf Grund der Anforderungen durch den Anhang III der Richtlinie 97/11/EG iVm der Judikatur des EuGH zur UVP-RL 85/337/EWG (vgl. zuletzt Kommission/Irland, C-392/96 vom 21.9.1999) zu mehr Verfahren in UVP-Angelegenheiten kommen. Die Berufungsmöglichkeit gegen Einzelprüfungsbescheide sowie der erweiterte Katalog von UVP-pflichtigen Vorhaben wird den Arbeitsanfall des Umweltsenates erhöhen.

Berufungsverfahren gegen Feststellungsbescheide im Einzelfall werden voraussichtlich weniger aufwendig als volle Berufungsverfahren, aber durchschnittlich mit mehr Arbeitsaufwand als bisherige Feststellungsverfahren verbunden sein. Dieser erhöhte Verfahrensanfall ist jedoch nicht dem neu zu erlassenden USG anzulasten, sondern ergibt sich aus dem erhöhten Arbeitsanfall aus dem europarechtlichen Umsetzungserfordernis der UVP-RL 97/11/EG sowie der erforderlichen Anpassung des UVP-G an die Judikatur des EuGH.

Der Umweltsenat besteht nach der derzeit geltenden Gesetzeslage aus 20 Mitgliedern und 20 Ersatzmitgliedern. Um den erwarteten zusätzlichen Arbeitsanfall bewältigen zu können sollten die personellen Ressourcen optimiert werden. Deshalb ist vorgesehen, die Ersatzmitglieder den Mitgliedern gleich zu stellen. In der Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung wird jedoch weiterhin eine Vertretungsregelung für den Verhinderungsfall eines Mitgliedes vorzusehen sein, um die Funktionsfähigkeit des Umweltsenates jederzeit zu gewährleisten.

Zugleich wird die bewährte Konstruktion von nebenberuflich tätigen Mitglieder beibehalten. Dies führt dazu, dass die Mitglieder bei ihrer Tätigkeit im Umweltsenat ein reichhaltiges Erfahrungswissen aus anderen Vollzugsbereichen einbringen können und der im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung besonders geforderte Interessensausgleich durch die Zusammensetzung der Kammern (je ein Richter sowie je ein vom Bund und ein von einem Bundesland entsendetes Mitglied) in hohem Maße gewährleistet ist.

Da die Gesamtzahl der Mitglieder gleich bleibt, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Vergütung der Mitglieder des Umweltsenates erfolgt im Zusammenhang des jeweils anstehenden Anlassfalles (vgl. BGBl. I Nr. 95/1997). Die bisher bewährte und zugleich äußerst kostengünstige Konstruktion hat somit keine weiteren budgetären Auswirkungen.

**4.** Der Umweltsenat hat bei seinen Verfahren das AVG anzuwenden. Über die in § 7 AVG geregelten Befangenheitsgründe hinaus ist vorgesehen, dass ein Mitglied dann befangen ist, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung das betreffende Mitglied vorgeschlagen worden ist (§ 2 Abs. 2 Z 3). Schließlich haben auch Bescheide des Umweltsenates den Publizitätserfordernissen des Art. 9 UVP-RL 85/337/EWG zu entsprechen. Insofern sind die vom AVG abweichenden Bestimmungen im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz B-VG erforderlich.

**5.** Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit dem USG 2000 das derzeit geltende USG, BGBl. Nr. 698/1993, mit den erwähnten Änderungen übernommen wurde. Um jedoch die sich so ergebenden erforderlichen legislatischen Änderungen des USG, BGBl. Nr. 698/1993, klar zu fassen, wird eine Neufassung vorgeschlagen.

**6.** Art. II ist eine Verfassungsbestimmung und kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Da durch die Verlängerung des Umweltsenates überdies die Zuständigkeit der Länder in der Vollziehung eingeschränkt wird (Art. 11 Abs. 7 iVm Art. 151 Abs. 7 B-VG), ist

gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG auch die in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilende Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I §§ 1 bis 18 USG 2000:**

#### **Zu § 1:**

Die Einrichtung des Umweltsenates "beim" Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bedeutet lediglich die Zuweisung der Geschäftsführung zur Organisation dieses Bundesministeriums (vgl. im Einzelnen § 14). Aus den übrigen Bestimmungen des USG 2000 ergibt sich, dass der Umweltsenat eine eigenständige Behörde in der Ausformung eines Tribunals iS des Art. 6 EMRK ist. Diese Regelung findet sich bereits im bisher geltenden USG.

Der Umweltsenat wählt als Kollegialorgan aus den eigenen Reihen für jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.

#### **Zu § 2:**

Wie im noch geltenden USG, BGBl. Nr. 1993/698, ist die Bestelldauer der Mitglieder auf sechs Jahre befristet. Dabei können Mitglieder auch wiederbestellt werden. Die Zusammensetzung des Umweltsenates als Berufungsbehörde mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern hat sich im USG bewährt und als äußerst kostengünstig erwiesen. Der Umweltsenat hat als UVP-Behörde zweiter Instanz ein sehr breites Spektrum an verschiedensten Materien gesetzen mitzuvollziehen. Es ist daher notwendig, dass die Mitglieder jeweils aus ihren Tätigkeitsbereichen ein breites Band von unterschiedlichen Vollzugserfahrungen mitbringen.

Die von den Bundesministerien sowie von den Landesregierungen vorgeschlagenen Mitglieder müssen nicht deren Personalstand angehören.

Der Umweltsenat soll bis zur endgültigen Lösung der geplanten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz um weitere fünf Jahre bis Ende 2005 verlängert werden (vgl. die Änderung des B-VG mit Art. II).

Der Umweltsenat ist als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag mit der entsprechenden Anzahl an Richtern zu besetzen. Alle Mitglieder sind gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG an keine Weisungen gebunden (so auch § 4). Der Umweltsenat ist somit ein Tribunal im Sinn des Art. 6 EMRK.

Gegenüber dem geltenden USG, BGBl. Nr. 698/1993, wird als zusätzlicher Endigungsgrund das Ausscheiden aus dem Richterstand aufgenommen, um so die Qualifikation des Umweltsenates als Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag gemäß Art. 133 Z 4 B-VG zu gewährleisten. Der Übertritt eines richterlichen Mitgliedes in den Ruhestand stellt dabei keinen Endigungsgrund dar (vgl. VfSlg. 11.933).

**Die Größe des Umweltsenates und die Anzahl der jeweiligen Ernennungsvorschläge wurden vom geltenden USG, BGBl. Nr. 698/1993 übernommen. Um einerseits das Fachwissen der verschiedenen Fachministerien zu nützen und andererseits ein möglichst homogenes Fortbestehen des bisher bewährten Umweltsenates zu gewährleisten, wurden die Ernennungsvorschläge gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 des geltenden USG übernommen und dem geänderten Bundesministeriengesetz angepasst.**

### **Zu § 3:**

Nach Abschluss eines Studiums für Rechtswissenschaften gilt eine Person als „rechtskundig“. Die nichtrichterlichen Mitglieder müssen mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung mit Bezug zum Umweltrecht sowie zum Verwaltungsverfahrenrecht bekleidet haben. Damit soll sichergestellt werden, dass den vielfältigen Vollzugsanforderungen, die sich aus der breiten Palette der anzuwendenden Materienetze ergibt, Rechnung getragen wird. Mit der Wendung „Umweltrecht“ sind demgemäß die im Zuge eines UVP-Verfahrens zu vollziehenden Materienetze zu verstehen (z.B. WRG 1959, GewO 1994, ForstG, NaturschutzG der Länder, MinroG, AWG etc.).

Um die volle Unabhängigkeit des Umweltsenates iS des Art. 6 EMRK zu gewährleisten, ist für Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre die Tätigkeit im Umweltsenat unvereinbar.

#### **Zu § 4:**

Auf die bereits in Art. 20 Abs. 2 B-VG statuierte Weisungsfreistellung der Mitglieder des Umweltsenates soll mit dieser Bestimmung nochmals hingewiesen werden, um die für ein tribunalförmiges Verfahren gemäß Art. 6 EMRK essenzielle Unabhängigkeit zu unterstreichen.

Die Unabhängigkeit und Weisungsfreistellung der nebenberuflich tätigen Mitglieder ist funktionell auf die Tätigkeit als Mitglied des Umweltsenates beschränkt.

Der Umweltsenat ist somit im Zusammenklang aller den Umweltsenat betreffenden Bestimmungen ein Tribunal iS des Art. 6 EMRK. Weiters hat der Umweltsenat Gerichtseigenschaft zur Einbringung eines Vorlageverfahrens an den Europäischen Gerichtshof gemäß Art. 234 EGV.

#### **Zu § 5:**

Der Umweltsenat hat - wie bereits bisher - über Berufungen nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G abzusprechen. Durch die Regelung des Feststellungsverfahrens bzw. der Einzelfallprüfung nunmehr im ersten Abschnitt des geplanten neuen UVP-G, hat der Umweltsenat auch zusätzlich über Verfahren nach diesem Abschnitt zu entscheiden. Durch die bereits im allgemeinen Teil erwähnte anstehende Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 97/11/EG durch die Neugestaltung des UVP-G wird die Zahl der an den Umweltsenat herangetragenen Verfahren erhöht werden.

Der Umweltsenat ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde der jeweiligen Landesregierung in UVP-Verfahren (vgl. auch Art. 11 Abs. 7 B-VG). Die



Landesregierungen sind jedoch keine nachgeordneten Organe iS von Art. 20 Abs. 1 B-VG und unterliegen nicht seiner Leitungs- und Weisungsbefugnis (vgl. auch zu § 12 Abs. 3 des USG 2000). Die Landesregierungen sind an die in den Berufungsbescheiden des Umweltsenates geäußerte Rechtsansicht gebunden.

**Zu § 6:**

Diese Bestimmung findet sich bereits im bisher geltenden USG. Die Entscheidungen des Umweltsenates können im Verwaltungsweg weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes wird iS dieser Bestimmung für zulässig erklärt.

**Zu § 7:**

Mit dieser Bestimmung wird die Vollversammlung des Umweltsenates geregelt. Ihr kommen die allgemeinen Zuständigkeiten wie die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertretenden Vorsitzenden, die Erlassung einer jährlichen festen Geschäftsverteilung sowie einer Geschäftsordnung (vgl. §§ 8 und 9) zu.

Zur Vorberatung kann die Vollversammlung Ausschüsse einrichten und an diese einzelne Aufgaben delegieren.

**Zu § 8:**

In der von der Vollversammlung festgelegten Geschäftsordnung wird der nähere Gang eines Berufungsverfahrens vor dem Umweltsenat sowie die Vorgangsweise in weiteren Einzelfragen des Umweltsenates bestimmt.

**Zu § 9:**

Der Umweltsenat hat sich eine feste Geschäftsverteilung zu geben. Damit wird im Vorhinein die Zuordnung eines Falles zu einer bestimmten Spruchkammer, deren

Zusammensetzung und Rollenverteilung festgesetzt. Diese Bestimmung ist für ein tribunalförmiges Verfahren nach Art. 6 EMRK erforderlich.

Für den Verhinderungsfall ist bereits in der Geschäftsverteilung für jedes Mitglied ein Vertreter zu bestimmen. Unter einer Verhinderung als Voraussetzung für den Vertretungsfall ist etwa die Erkrankung eines Mitgliedes, ein längerer Urlaub oder Umstände höherer Gewalt zu verstehen.

#### **Zu § 10:**

Der Umweltsenat ist in einzelne Spruchkammern mit jeweils drei Mitglieder unterteilt. Diese sind jeweils mit einem Richter (§ 2 Abs. 2 Z 1), einem von einem Bundesministerium (§ 2 Abs. 2 Z 2) sowie einem von einer Landesregierung vorgeschlagenen Mitglied (§ 2 Abs. 2 Z 3) zu besetzen.

Der Vorsitzende des Umweltsenates hat nach Einlangen eines Falles beim Umweltsenat die nach der Geschäftsverteilung zuständige Kammer und deren Funktion (Vorsitzender, Bericht, drittes stimmführendes Mitglied) festzustellen.

Die Zuteilung zur Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens nach § 68 Abs. 4 AVG bedarf eines Antrages eines nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammermitgliedes. Sein jeweils nach der Geschäftsverteilung bestimmter Vertreter (§ 9 Abs. 1 letzter Satz) ist neben dem Kammermitglied ebenfalls zur Einleitung eines Nichtigerklärungsverfahrens antragsberechtigt.

#### **Zu § 11:**

Dem Bericht kommt im Vorverfahren bis zur Vorlage eines Beratungsentwurfes zur Beschlussfassung zentrale Bedeutung zu. Er hat das Verfahren unter seiner Verantwortung zu führen. Lediglich für die in Abs. 2 genannten Entscheidungen hat er die Mehrheit in der Kammer zu suchen. Die übrigen Kammermitglieder sind über den Verfahrensfortgang jedoch laufend zu informieren und können auch jederzeit Beschlüsse der Kammer beantragen.

Nach Abs. 2 kann der Umweltsenat das Verfahren "im Umlauf" führen. Das bedeutet, dass Beratung und Beschlussfassung in bestimmten Agenden ohne Kammersitzung erfolgen können. Diese Vorgangsweise muss jedoch aktenförmig nachvollziehbar sein. Auf diese Weise kann beispielsweise die Bestellung der Sachverständigen oder die Festlegung des Beweisthemas beschlossen werden; ausgenommen von dieser Vorgangsweise ist lediglich der die Sache erledigende Bescheid. Da die nebenberuflich tätigen Mitglieder im ganzen Bundesgebiet wohnen, dient diese Bestimmung der Verfahrensbeschleunigung und Kostenersparnis.

### **Zu § 12:**

Der Umweltsenat hat bei seinen Verfahren das AVG anzuwenden. Dabei hat er die für die Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten vorgesehenen Bestimmungen der §§ 67d bis 67g anzuwenden.

Über die in § 7 AVG genannten Befangenheitsgründe hinaus ist ein Mitglied ex-lege ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde. Dieser Befangenheitsgrund ist bei der Zuweisung eines Falles durch den Vorsitzenden zu berücksichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass nicht der Anschein einer unzulässigen Vermischung entsteht.

Mit Abs. 3 wurde eine dem § 496 ZPO nachgebildete Bestimmung eingefügt, die sich bereits im zivilgerichtlichen Verfahren als verfahrensbeschleunigend bewährt hat. Die Ausübung dieser Bestimmung liegt im Ermessen des Umweltsenates, der dabei jedoch auf die allgemeinen Verfahrensgrundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis des § 39 Abs. 2 AVG Bedacht zu nehmen haben wird.

Der Umweltsenat hat gemäß § 67d Abs. 1 AVG grundsätzlich eine mündliche Verhandlung durchzuführen, die nur unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 5 des § 67d AVG entfallen kann. Um in jenen Fällen, in denen das Verfahren erster Instanz

derart mangelhaft durchgeführt worden ist, dass einzelne Fragenbereiche gar nicht oder nur höchst ungenügend zur Behandlung gekommen sind, den Parteien im Ergebnis nicht eine Instanz zu nehmen, ist eine über die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 AVG hinausgehende Möglichkeit der Zurückverweisung erforderlich. Die Durchführung einer weit reichenden Beweisaufnahme kann in erster Instanz rascher, zweckmäßiger und kostengünstiger als beim Umweltsenat durchgeführt werden, zumal diesem kein eigener Sachverständigenapparat zur Verfügung steht. Weiters wird das Rechtsschutzinteresse der Parteien gewahrt, da der Instanzenzug nicht verkürzt wird. Schließlich ist zu bedenken, dass der Umweltsenat keine Weisungs- und Aufsichtsbefugnis gegenüber den Landesregierungen iS von Art. 20 B-VG hat, die idR Berufungsbehörden zukommt. Diese Bestimmung ist daher im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 zweiter Halbsatz Satz B-VG erforderlich und soll ebenfalls verfahrensbeschleunigend wirken.

#### **Zu § 13:**

Bescheide des Umweltsenates sind unter den Voraussetzungen des § 67g AVG zu verkünden; weiters ist eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Die Bescheide des Umweltsenates haben aber darüberhinaus auch den Publizitätserfordernissen des Art. 9 der UVP-RL 85/337/EWG idF 97/11/EG zu entsprechen.

#### **Zu § 14:**

Da der Umweltsenat - wie bisher - keinen eigenen Geschäftsapparat besitzt, ist die Zuordnung der Geschäftsführung zu einem Bundesministerium notwendig. Dies ermöglicht eine kostengünstige Abwicklung der Geschäfte und Verfahren des Umweltsenates. Die Agenden der Geschäftsführung waren bislang dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zugewiesen. Mit der Änderung des Bundesministeriengesetzes wurden diese Agenden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übernommen.

Um die volle Unabhängigkeit zu gewährleisten, sind auch die mit der Geschäftsführung des Umweltsenates betrauten Bediensteten des

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Angelegenheiten des Umweltsenates nur an Anordnungen des Vorsitzenden und über die durch die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung jeweils bestimmten Mitglieder - ebenfalls wie bisher - gebunden.

**Zu § 15:**

Der Aufwendersatz der Mitglieder wird wie bisher durch eine Verordnung der Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft festgelegt.

**Zu § 18:**

Um einen nahtlosen Übergang des auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellt Umweltsenates sicherzustellen wird klargestellt, dass die bereits bestellten Mitglieder weiterhin dem Umweltsenat angehören. Da gem. § 1 und § 2 keine Ersatzmitglieder mehr bestellt werden, ist es notwendig die auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Ersatzmitglieder zu Mitgliedern des Umweltsenates zu erklären und in die neue Stellung überzuführen.

**Zu Art. II:**

**Zu Art. 11 Abs. 8:**

Durch die Verkürzung der Entscheidungsfristen durch die Novelle zum UVP-G soll die Frist zur einvernehmlichen Entscheidung von gemeinsam zuständigen UVP-Behörden den neuen Fristvorgaben des geänderten UVP-G angepasst werden. Wenn nicht innerhalb der gemäß UVP-G vorgesehenen Frist ein einvernehmlicher UVP-Bescheid erlassen wird, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder des Projektwerbers auf den unabhängigen Umweltsenat über.

**Zu Art. 151 Abs. 7 und Abs. xx:**

Die vorgeschlagene Verlängerung des Umweltsenates um weitere fünf Jahre bis zur endgültigen Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz erfordert die Anpassung der Übergangsbestimmungen des Art. 151 B-VG.

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;"><b>Umweltsenat</b></p> <p>§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie wird ein Umweltsenat eingerichtet.</p> <p>(2) Der Umweltsenat besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden und 18 weiteren Mitgliedern. Fünf Mitglieder müssen Richter/innen sein.</p> <p>(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung</b></p> <p>§ 2. (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ernannt der Bundespräsident/die Bundespräsidentin auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge ist die Bundesregierung gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. hinsichtlich der Richter/innen (Ersatzmitglieder) an einen Vorschlag des Bundesministers/der Bundesministerin für Justiz,</li><li>2. hinsichtlich von sechs Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) an je einen Vorschlag des Bundeskanzlers/der Bundeskanzlerin sowie der Bundesminister/innen für Umwelt, Jugend und Familie, für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, für Land- und Forstwirtschaft, für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und für wirtschaftliche Angelegenheiten und</li><li>3. hinsichtlich von neun Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) an je einen Vorschlag jeder Landesregierung.</li></ol> <p>(3) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) im Umweltsenat erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. wegen Todes,</li><li>2. wegen Zeitablaufes,</li><li>3. wegen Verzichts,</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>Einrichtung</b></p> <p>§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird ein Umweltsenat eingerichtet.</p> <p>(2) Der Umweltsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zehn Richtern und 28 weiteren rechtskundigen Mitgliedern. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von der Vollversammlung des Umweltsenates aus dem Kreis der Mitglieder für drei Jahre zu wählen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Bestellung</b></p> <p>§ 2. (1) Die Mitglieder ernannt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig.</p> <p>(2) Bei der Erstattung der Besetzungsvorschläge ist die Bundesregierung an folgende Vorschläge gebunden:</p>

alter Text	neuer Text
<p>4. wegen nachträglicher Unvereinbarkeit gemäß § 3 Abs. 2, 5. mit der Feststellung der Vollversammlung des Umweltsenates, daß das Mitglied (Ersatzmitglied) wegen schwerer Gebrechen zur Ausübung seines Amtes untauglich geworden ist.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied aus, so wird das betreffende Ersatzmitglied Mitglied des Umweltsenates und ist bis zum Ablauf der Funktionsperiode der Mitglieder ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Qualifikation der Mitglieder und Unvereinbarkeiten</b></p> <p><b>§ 3.</b> (1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Umweltsenates müssen rechtskundig sein. Die nicht aus dem Richterstand kommenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) müssen bereits durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, welche Erfahrungen im Umweltrecht sowie im Verwaltungsverfahrenrecht mit sich brachte.</p> <p>(2) Dem Umweltsenat können nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretäre/Staatssekretärinnen und</li> <li>2. Personen, die zum Nationalrat nicht wahlberechtigt sind.</li> </ol> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsstellung der Mitglieder</b></p> <p><b>§ 4.</b> Die Mitglieder des Umweltsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben</b></p> <p><b>§ 5.</b> (1) Der Umweltsenat entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993. Er ist in diesen Angelegenheiten sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. hinsichtlich von zehn Richtern an jeweils einen Vorschlag des Bundesministers für Justiz,</li> <li>2. hinsichtlich von zwölf Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit sowie an sechs Vorschläge des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und</li> <li>3. hinsichtlich von 18 Mitgliedern an jeweils zwei Vorschläge jeder Landesregierung.</li> </ol> <p>(3) Die Mitgliedschaft im Umweltsenat erlischt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mit dem Ende der Bestelldauer,</li> <li>2. mit schriftlichem Amtsverzicht,</li> <li>3. durch nachträgliche Unvereinbarkeit gemäß § 3 Abs. 2,</li> <li>4. durch Ausscheiden aus dem Richterstand bei den Mitgliedern gemäß § 2 Abs. 2 Z 1,</li> <li>5. durch die Feststellung der Vollversammlung, dass das Mitglied wegen schwerer Gebrechen zur Ausübung seines Amtes untauglich geworden ist.</li> </ol> <p>(4) Erlischt eine Mitgliedschaft, so ist der Vorschlag für ein neues Mitglied von jener Stelle einzubringen, auf deren Vorschlag hin das</p>



alter Text	neuer Text
<p>Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.</p> <p><b>§ 6.</b> Die Entscheidungen des Umweltsenates können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.</p> <p><b>Organisation und Geschäftsverteilung</b></p>	<p>ausgeschiedene Mitglied bestellt worden ist.</p> <p><b>Qualifikation der Mitglieder und Unvereinbarkeiten</b></p> <p><b>§ 3.</b> (1) Die Mitglieder des Umweltsenates müssen rechtskundig sein. Die nicht aus dem Richterstand kommenden Mitglieder müssen durch mindestens fünf Jahre eine Berufsstellung bekleidet haben, welche Erfahrungen im Umweltrecht sowie im Verwaltungsverfahrensrecht mit sich brachte.</p> <p>(2) Dem Umweltsenat können nicht angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder Staatssekretäre und</li> <li>2. Personen, die zum Nationalrat nicht wahlberechtigt sind.</li> </ol> <p><b>Rechtsstellung der Mitglieder</b></p> <p><b>§ 4.</b> Die Mitglieder des Umweltsenates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.</p>

alter Text	neuer Text
<p><b>§ 7.</b> (1) Der Umweltsenat entscheidet in Kammern, die aus je einem Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 bestehen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Senaten angehören.</p> <p>(2) Der Umweltsenat gibt sich eine Geschäftsordnung, über die die Vollversammlung beschließt. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Die Geschäfte des Umweltsenates sind für jedes Jahr im vorhinein durch Beschluß der Vollversammlung auf die Kammern zu verteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Kompetenzen des Umweltsenates</b></p> <p><b>§ 5.</b> Der Umweltsenat entscheidet über Berufungen in Angelegenheiten des ersten und zweiten Abschnittes des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes, BGBl. Nr. 697/1993. Er ist in diesen Angelegenheiten sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn der §§ 5, 68 und 73 AVG und entscheidet über Wiederaufnahmsanträge nach § 69 AVG.</p> <p><b>§ 6.</b> Die Entscheidungen des Umweltsenates können im Verwaltungswege weder aufgehoben noch abgeändert werden. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.</p> <p>Vollversammlung</p> <p><b>§ 7.</b> (1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Umweltsenates bilden die Vollversammlung.</p>

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;"><b>Verfahren</b></p> <p><b>§ 9.</b> Soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften anders bestimmt ist, ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden Befangenheit.</p> <p><b>§ 8.</b> (1) Lassen wichtige Gründe die Unbefangenheit eines Mitgliedes bezweifeln, so hat es sich der Ausübung seiner Funktion zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen.</p> <p>(2) Jedenfalls hat sich ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Ausübung seiner Funktion zu enthalten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Sachen, an denen es selbst Partei ist oder in Ansehung derer es zu einer der Parteien in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,</li> <li>2. in Sachen seines Ehegatten oder solcher Personen, welche mit ihm</li> </ol> <p>in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind oder mit welchen es in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. in Sachen seiner Wahl- und Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, seiner</li> </ol>	<p>(2) Der Vollversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Geschäftsordnung (§ 8),</li> <li>2. die Geschäftsverteilung (§ 9),</li> <li>3. die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 1 Abs. 2),</li> <li>4. die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5.</li> </ol> <p>(3) Beratungen und Abstimmungen in der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.</p> <p>(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Geschäftsverteilung und die Feststellung gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(5) Zur Behandlung einzelner Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse einsetzen. In der Geschäftsordnung sind die</p>

alter Text	neuer Text
<p>Mündel und Pflegebefohlenen,  4. in Sachen, in welchen es als Bevollmächtigte/r einer der Parteien bestellt war oder noch bestellt ist,  5. in Sachen, in welchen es an der Erlassung eines Verwaltungsaktes mitgewirkt hat, oder  6. der Akt eines Organs jenes Landes zu überprüfen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen wurde.</p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche mündliche Verhandlung</b></p> <p><b>§ 10.</b> (1) Wenn die Berufung nicht zurückzuweisen ist oder nicht bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist, dann ist eine öffentliche mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind die Parteien und die anderen zu hörenden Personen zu laden.</p> <p>(2) Eine Verhandlung kann unterbleiben, wenn alle Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der Verhandlung erfolgen. Trotz des Verzichts der Parteien kann eine Verhandlung durchgeführt werden, wenn der Umweltsenat es für erforderlich erachtet.</p> <p><b>§ 11.</b> (1) Die Öffentlichkeit darf von der Verhandlung nur soweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der nationalen Sicherheit oder der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen geboten ist.</p> <p>(2) Der Ausschluß der Öffentlichkeit erfolgt durch Verfahrensordnung entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei.</p> <p>(3) Unmittelbar nach Verkündigung des Beschlusses über den Ausschluß der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer/innen zu entfernen, doch können die Parteien verlangen, daß drei Personen ihres Vertrauens die Teilnahme an der Verhandlung gestattet wird.</p> <p>(4) Wenn die Öffentlichkeit von der Verhandlung ausgeschlossen wurde, ist es soweit untersagt, daraus Umstände weiterzuverbreiten,</p>	<p>Verfahrensweise sowie die Abstimmungserfordernisse in den Ausschüssen zu regeln.</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsordnung</b></p> <p><b>§ 8.</b> Der Umweltsenat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Vollversammlung beschließt. In der Geschäftsordnung ist die weitere Verfahrensweise in der Vollversammlung und den Kammern zu regeln.</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsverteilung</b></p> <p><b>§ 9.</b> (1) Die Geschäfte des Umweltsenates werden im Vorhinein durch Beschluss der Vollversammlung auf die Kammern verteilt (Geschäftsverteilung). Dabei ist für eine gleichmäßige Belastung der Mitglieder bezüglich der anfallenden Rechtssachen zu sorgen. Für jeden der Kammer zugewiesenen Fall ist die Zusammensetzung zu bestimmen und es sind Regelungen für den Fall der Verhinderung zu treffen.</p> <p>(2) Die Vollversammlung kann für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn dies durch Ausscheiden von Mitgliedern oder wegen Überbelastung einer Kammer oder einzelner Mitglieder notwendig ist.</p>

alter Text	neuer Text
<p>als dies aus den in Abs. 1 angeführten Gründen geboten ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Verkündung</b></p> <p>§ 12. Die Bescheide des Umweltsenates sind öffentlich zu verkünden. Überdies ist allen Parteien eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen. Wenn keine mündliche Verhandlung stattgefunden hat oder die Parteien darauf verzichten, dann kann von der öffentlichen Verkündung des Bescheides Abstand genommen werden. Die Einsichtnahme in den Bescheid ist jedermann gewährleistet.</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung</b></p> <p>§ 13. (1) Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie. Der/Die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie hat dem Umweltsenat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die mit der Geschäftsführung betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltsenat nur an die Anordnungen des/der Vorsitzenden und der in der Geschäftsordnung bezeichneten Mitglieder gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsersatz</b></p> <p>§ 14. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Umweltsenates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 5) nach Maßgabe der für Bundesbeamte/Bundesbeamtinnen der Allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die auf Antrag des Bundesministers/der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.</p>	<p>(3) Hat die Vollversammlung bis zum Ende eines Kalenderjahres keine Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr erlassen, so gilt die bisherige Geschäftsverteilung bis zu Erlassung einer neuen weiter.</p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftszuweisung an Kammern</b></p> <p>§ 10. (1) Der Umweltsenat entscheidet in Kammern, die aus je einem Mitglied gemäß § 2 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 bestehen. Jedes Mitglied kann auch mehreren Kammern angehören.</p> <p>(2) Der Vorsitzende des Umweltsenates weist jede Rechtssache der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer zu und bestimmt entsprechend der Geschäftsverteilung jeweils ein Mitglied als Bericht, als Kammervorsitzenden sowie ein drittes stimmführendes Mitglied. Im Falle des § 68 Abs. 4 AVG erfolgt die Zuteilung auf Antrag eines Mitgliedes oder seines Vertreters der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Kammer.</p> <p style="text-align: center;"><b>Beratung und Abstimmung in den Kammern</b></p> <p>§ 11. (1) Dem Bericht obliegt die Führung des Verfahrens bis zur</p>

alter Text	neuer Text
<p style="text-align: center;"><b>Vollziehung</b></p> <p><b>§ 15.</b> Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 11 und 14 die Bundesregierung, ansonsten der/die Bundesminister/in für Umwelt, Jugend und Familie betraut.</p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</b></p> <p><b>§ 16.</b> (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren weiter anzuwenden, die beim Umweltsenat bis zum 31. Dezember 2000 eingeleitet wurden.</p>	<p>Entscheidung sowie die Ausarbeitung des Erledigungsentwurfes. Er informiert die anderen Mitglieder der Kammer über den Verfahrensforgang.</p> <p>(2) Für die Erlassung von Bescheiden, die Bestellung von Sachverständigen sowie die Festlegung des Beweisthemas bedarf es eines Kammerbeschlusses. Solche Entscheidungen, ausgenommen das Verfahren erledigende Bescheide, können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Jedes Kammermitglied kann jederzeit Beschlüsse der Kammer beantragen.</p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren</b></p> <p><b>§ 12.</b> (1) Soweit nicht in diesem Bundesgesetz oder in den Verwaltungsvorschriften anderes bestimmt ist, ist im Verfahren vor dem Umweltsenat das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), einschließlich §§ 67d bis 67g AVG, anzuwenden.</p> <p>(2) Ein gemäß § 2 Abs. 2 Z 3 bestelltes Mitglied ist bei der Ausübung seiner Funktion ausgeschlossen, wenn das Vorhaben in jenem Bundesland gelegen ist, von dessen Landesregierung es vorgeschlagen</p>

alter Text	neuer Text
<p>Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Auszug (gem. BGBl. Nr. 508/1993 idF BGBl. I Nr. 8/1999):</p> <p><b>Artikel 11.</b> (8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs. 1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb von 18 Monaten erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder einer an der Sache beteiligten Partei auf den unabhängigen Umweltsenat über.</p>	<p>wurde.</p> <p>(3) § 66 Abs. 2 AVG gilt im Verfahren vor dem Umweltsenat mit der Maßgabe, dass der Umweltsenat den angefochtenen Bescheid auch beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an eine im Instanzenzug untergeordnete Behörde zurückverweisen kann, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Sachanträge durch den angefochtenen Bescheid nicht vollständig erledigt wurden oder</li> <li>2. das Verfahren erster Instanz an wesentlichen Mängeln leidet, welche eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung der Sache verhinderten oder</li> <li>3. nach Inhalt der Verwaltungsakten dem Umweltsenat erheblich scheinende Tatsachen durch die im Instanzenzug untergeordnete Behörde gar nicht erörtert wurden.</li> </ol> <p>Statt der Zurückverweisung hat der Umweltsenat auch in diesen Fällen notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens selbst vorzunehmen und in der Sache selbst zu entscheiden, wenn anzunehmen ist, dass dadurch im Vergleich zur Zurückverweisung die Erledigung beschleunigt oder ein erheblicher Mehraufwand an Kosten vermieden würde.</p>

alter Text	neuer Text
<p><b>Artikel 151.</b> (6) Die nachstehend angeführten Bestimmungen treten in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 wie folgt in Kraft:</p> <p>1. Art. 10 Abs. 1 Z 9, Art. 11 Abs. 1 Z 7 sowie Art. 11 Abs. 6, 7, 8 und 9 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.</p> <p>2. Art. 28 Abs. 5, Art. 52 Abs. 2, die Bezeichnung des früheren Art. 52 Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 sowie Art. 52b treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.</p> <p>3. Art. 142 Abs. 2 lit. i tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.</p> <p>(7) Art. 11 Abs. 7 und 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2000 außer Kraft. Am 31. Dezember 2000 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2000 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.</p>	



alter Text	neuer Text
	<p style="text-align: center;"><b>Bekanntgabe des Bescheides</b></p> <p><b>§ 13.</b> Der die Verwaltungssache erledigende Bescheid ist über § 67g AVG hinaus noch zusätzlich bei der Standortgemeinde und bei der Geschäftsstelle des Umweltsenates während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Auf diese Möglichkeit ist durch Anschlag in der Standortgemeinde sowie in der Geschäftsstelle während der Auflagefrist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in den Bescheid ist jedermann zu gewähren.</p>

alter Text	neuer Text
	<p style="text-align: center;"><b>Geschäftsführung</b></p> <p>§ 14. (1) Die Geschäftsführung des Umweltsenates obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Umweltsenat nach Anhörung das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Die mit der Geschäftsführung betrauten Bediensteten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Umweltsenat nur an die Anordnungen des Vorsitzenden und der in der Geschäftsordnung und -verteilung bezeichneten Mitglieder gebunden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Aufwandsersatz</b></p> <p>§ 15. Die Mitglieder des Umweltsenates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten (Gebührenstufe 3) nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung geltenden Rechtsvorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand entsprechende Vergütung, die auf Antrag des</p>

alter Text	neuer Text
	<p>Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von der Bundesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.</p> <p style="text-align: center;"><b>Personenbezogene Bezeichnungen</b></p> <p>§ 16. Bei den in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.</p> <p style="text-align: center;"><b>Vollziehung</b></p> <p>§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2 und 15 die Bundesregierung, ansonsten der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betraut.</p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen</b></p>

alter Text	neuer Text
	<p><b>§ 18.</b> (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 2000 in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Am 1. September 2000 tritt das Bundesgesetz über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, außer Kraft.</p> <p>(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren weiter anzuwenden, die beim Umweltsenat bis zum 31. Dezember 2005 eingeleitet wurden.</p> <p>(3) Die Stellung der auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Mitglieder bleibt unberührt. Die auf Grund des Bundesgesetzes über den Umweltsenat vom 14. Oktober 1993, BGBl. Nr. 698/1993, bestellten Ersatzmitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu Mitgliedern des Umweltsenates.</p>

alter Text	neuer Text
	<p style="text-align: center;"><b>Art. II</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes</b></p> <p>Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ, wird wie folgt geändert:</p> <p><i>1. Art. 11 Abs. 8 lautet:</i></p> <p>„(8) Erstreckt sich ein Vorhaben gemäß Abs.1 Z 7 auf mehrere Länder, so haben die beteiligten Länder zunächst einvernehmlich vorzugehen. Wird eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der bundesgesetzlich vorgesehenen Frist erlassen, so geht die Zuständigkeit auf Antrag eines Landes oder des Projektwerbers auf den unabhängigen Unweltsenat über.“</p> <p><i>2. In Art. 151 Abs. 6 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/1999 wird die Wortfolge “1. Jänner 2001” durch die Wortfolge “1. Jänner 2006” ersetzt.</i></p>

alter Text	neuer Text
	<p><i>3. Art. 151 Abs. 7, lautet:</i></p> <p>“(7) Art. 11 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 508/1993 sowie Art. 11 Abs. 8 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ treten mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Am 31. Dezember 2005 vor dem unabhängigen Umweltsenat anhängige Verfahren sind nach der bis 31. Dezember 2005 für die Zuständigkeit geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.”</p> <p><i>4. Dem Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:</i></p> <p>„(xx) Art. 11 Abs. 8, Art. 151 Abs. 6 Z 3 und Art. 151 Abs. 7 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xxxx/JJJJ, treten mit 1. September 2000 in Kraft. „</p>